



Landesverband der Alzheimer Gesellschaften NRW e.V.

Regina Schmidt-Zadel

Bergische Landstrasse 2 - 40629 Düsseldorf

**Die Präsidentin**

**Des Landtags NRW**

**PF 10 11 43**

**40002 Düsseldorf**

**LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE**

**STELLUNGNAHME  
16/1089**

**Alle Abg**

Landesverband der Alzheimer  
Gesellschaften NRW e.V.  
Bergische Landstraße 2  
40629 Düsseldorf

E-Mail:  
info@alzheimer-nrw.de  
www.alzheimer-nrw.de

Tel. 0211-240 869 10  
Fax 0211-240 869 11

Mitglied der Deutschen Alzheimer  
Gesellschaft e. V.-  
Selbsthilfe Demenz

Mitglied im Paritätischen  
Wohlfahrtsverband

Mitglied der LAG  
Selbsthilfe NRW e.V.

**Betrifft: GEPA NRW (APG & WTG)**

**Gesetzentwurf der Landesregierung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

bezüglich der o.g. Angelegenheit nimmt der Landesverband der Alzheimer Gesellschaften NRW e.V. –  
leider etwas verspätet - wie folgt Stellung. Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen dennoch einen Platz  
finden.

Herzliche Grüße,

Regina-Schmidt-Zadel

(1. Vorsitzende Landesverband der Alzheimer Gesellschaften NRW e.V.)

**1. Vorsitzende**  
Regina Schmidt-Zadel

**Stellvertreter**  
Stefan Kleinstück  
N.N.

**Schriftführung**  
Claudine Scharfenberg

**Schatzmeister**  
Reiner HR Bracht

**Bankverbindung**  
Stadtsparkasse Düsseldorf  
Kto.: 10 187 318  
BLZ: 300 501 10



## **Vorbemerkung**

In der vom Landesverband der Alzheimer Gesellschaften NRW e.V. formulierten Stellungnahme werden zunächst grundsätzliche Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzentwurf aufgeführt. Die kommentierten Paragraphen des Gesetzentwurfes sind zu finden im Entwurf des APG. Für Rückfragen stehen Ihnen die Verfasser jederzeit zur Verfügung.

## **Grundsätzliches und Perspektive:**

Der Landesverband der Alzheimer Gesellschaften NRW e.V. begrüßt die Ausrichtung des Gesetzentwurfes in Bezug auf die Fokussierung einer kommunalen Handlungsebene, auf die teilhabeorientierte Zielvorstellung in Bezug auf Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf. Ebenso ist die generelle Nennung von Pflegenden Angehörigen als EmpfängerInnen von Unterstützungsleistungen begrüßenswert und ein Schritt in die richtige Richtung. Unsere Perspektive ist selbsthilfeorientiert und fokussiert sich auf Menschen mit demenziellen Veränderungen und ihre Angehörigen sowie alle in der Demenz-Selbsthilfe organisierten Personen.

## **Bezugnahmen auf einzelne Bestandteile des Gesetzentwurfes:**

### **Betrifft § 5 GEPA NRW (APG)**

#### **Zusammenwirken von Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen**

Hier wäre eine Vervollständigung an der Textstelle „(...) , den Übergang von der Krankenhausbehandlung (...) in die eigene Wohnung (...) sicherzustellen“ wünschenswert: „...und ein für die Menschen mit Demenz und deren Angehörige bedarfs- und bedürfnisgerechtes Versorgungskonzept bereits während des Krankenhausaufenthaltes vorzuhalten.“



## **Betrifft § 6 (APG)**

### **Beratung**

Die Beratung für pflegende Angehörige von Menschen mit Demenz sollte auf Grund der Vielschichtigkeit des Beratungsbedarfes (psychosoziale Aspekte der Beratung, versicherungsbezogene Belange, Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Leistungserbringern, pflegerische Kompetenzen, Wohnberatung etc.) einen besonderen Stellenwert bekommen und explizit im Gesetzestext hervorgehoben werden. Dabei sind verbindliche Maßgaben zur Umsetzung von Unabhängigkeit in der Beratung inklusive Qualitätsstandards unerlässlich. Die Heterogenität des in NRW existierenden Beratungsportfolios fordert zwingend eine nutzerorientierte, einheitliche Struktur, die die genannte Unübersichtlichkeit einschränkt.

Vor allem aber fehlt der Anspruch auf Beratung für Menschen mit Demenz selbst, die als betroffene, gleichwohl teilhabeorientierte Subjekte der Gesellschaft im Sinne der Inklusion in ihrer Selbstbestimmung anerkannt werden müssen.

## **Betrifft § 16 (1) (APG)**

### **Angebote zur Unterstützung pflegender Angehöriger**

Lediglich das Vorhalten von Angeboten „*ohne deren Inanspruchnahme den Pflegenden Angehörigen die Fortsetzung ihrer pflegerischen Tätigkeiten nicht möglich wäre*“ greift zu kurz. Es ist hinlänglich bekannt in welchem Ausmaß sich das Belastungsempfinden pflegender Angehöriger darbietet, wie selten dieses aber letztlich zur Aufgabe der häuslichen Pflege führt.

Gemäß unseres Verständnisses kann der Satz gestrichen und dafür ersetzt werden durch:  
„(...) Angebote ohne deren Inanspruchnahme die Gesundheit der Pflegenden, die sozialen Grundbedingungen gesellschaftlicher Teilhabe und die Finanzielle Sicherheit nicht mehr gewährleisten wären.“